

Jugendordnung des Boxsport Verband NRW e.V.

Bezirke: Mittelrhein – Westfalen – Niederrhein

**Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 29/a
der Satzung des Boxsport Verband NRW e.V. (BSVNRW)**

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendorganisation des Boxsport Verbandes NRW
Mitglieder sind alle Jugendliche des BSVNRW sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2, Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege internationalen Verständigung

)

§ 3, Organe

Organe der Verbandsjugend sind:

- die Mitgliederversammlung / Jugendversammlung NRW
- der Jugendausschuss

§ 4, Mitgliederversammlung / Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel zu der ordentlichen NRW Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle Vereinsmitglieder bis zum Alter von 21 Jahren zur Mitgliederversammlung / Jugendversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche der Vereine

ab Vollendung des 10 Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendvertreter der Vereine NRW und Jugendtrainer NRW sowie der Verbandsjugendwart und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Mitgliederversammlung / Jugendversammlung:

- a) Wahl des Verbandsjugendwartes und dessen Stellvertreters für vier Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- b) Wahl des Jugendsprecher (einen weiblichen oder einen männlichen; maximal 18 Jahre alt)
- c) Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm

Die Mitgliederversammlung / Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung / Jugendversammlung wird

beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5, Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Verbandsjugendwart
- b) dem Stellvertreter
- c) den Jugendsprecher*in
- d) dem Landestrainer und – Betreuern (max. drei Personen)
- e) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Verbandsjugendwart. Er vertritt die Jugend des Verbandes im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung (Vertreter der NRW Vereine)

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung . Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Verbandes verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende der Maßnahmen ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Verbandsjugendwart ein Bericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

§6, Verhältnis zum Gesamtverband

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Verbandes beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Verbandsatzung zu ergreifen.

§7, Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Verbandes zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Verbandsatzung.